



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 305/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 34.1.1-003/001

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand

Referentin Cora Ehlert

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

21. November 2018

Diskussion um eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle erreichen zunehmend Anfragen aus Mitgliedskommunen betreffend der Diskussion um eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere der Bund der Steuerzahler drängt auf eine Abschaffung des § 8 KAG NRW ein.

Gerne informieren wir Sie hiermit wie folgt über den aktuellen Sachstand:

Am 06.11.2018 hat die SPD Landtagsfraktion einen Gesetzentwurf (Drucksache 17/4115) zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in den Landtag eingebracht, siehe **Anlage 1**. Der Gesetzentwurf ist zur Beratung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen worden.

Zudem haben die Regierungsfractionen von CDU und FDP am 20.11.2018 einen gemeinsamen Antrag (Drucksache 17/4300) vorgelegt, mit dem die Landesregierung beauftragt wird, eine Modernisierung des § 8 KAG NRW unter Berücksichtigung folgender Aspekte vorzunehmen:

1. *„Dafür Sorge zu tragen, dass verpflichtend eine zeitlich vorgelagerte Bürgerbeteiligung bei kommunalen Straßenausbauvorhaben in Orientierung an den Regelungen aus § 14 Absatz 2 GemHVO NRW durchgeführt wird.*
2. *Zu prüfen, ob im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Kommunen zukünftig selbst über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG entscheiden können und eine Regelung für Härtefälle zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geschaffen werden kann.*
3. *Die Möglichkeit der Zahlungsmodalitäten zu vereinfachen, indem ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen eingeführt wird.*
4. *Dafür Sorge zu tragen, dass der für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz sich dynamisch am von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert.*

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

5. *Die Förderungen des Landes für den kommunalen Straßenausbau nicht ausschließlich auf den kommunalen Anteil der Maßnahme zu beziehen, sondern Förderbeträge an der Gesamtsumme der Maßnahme auszurichten.“*

Der Antrag ist diesem Schreiben als **Anlage 2** beigelegt.

Die Geschäftsstelle beabsichtigt eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Städtetag NRW und Landkreistag NRW zu beiden Anträgen abzugeben.

Das Präsidium des StGB NRW hat sich in seiner Sitzung vom 21.11.2018 umfassend mit der Thematik befasst und auch über die Vorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU / FDP diskutiert. Im Anschluss wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Eine vollständige Abschaffung der Straßenbaubeiträge lehnt das Präsidium ab und beurteilt eine Ausgleichsfinanzierung über Landesmittel skeptisch, da dies unmittelbar in die kommunale Selbstverwaltungshoheit eingreift, von der Kassenlage des Landes abhängig wäre und zudem ein auskömmlicher Betrag perspektivisch nicht gesichert erscheint.

Um unbillige Härten für Anlieger durch unverhältnismäßig hohe Beitragsbelastungen zu vermeiden, spricht sich das Präsidium dafür aus, Verbesserungen im bestehenden System des Straßenbaubeitragsrechts unter frühzeitiger Mitwirkung der kommunalen Ebene umzusetzen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass eine Reform nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte geht.

Das Präsidium spricht sich strikt dagegen aus, die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in das Ermessen der jeweiligen Kommune zu stellen („Wahlrecht“). Eine solche Regelung wäre neben der fehlenden Konnexitätsrelevanz auch deshalb abzulehnen, weil der politische Druck zur Abschaffung vor Ort stark steigen und das Problem auf die kommunale Ebene verlagert würde. Insbesondere finanzschwächere Kommunen sind auf die Beiträge angewiesen und müssten diese weiterhin erheben.“

Der Vorbericht ist diesem Schreiben ebenfalls als **Anlage 3** beigelegt.

Nach zahlreichen Rückmeldungen aus den Mitgliedskommunen sind viele Städte und Gemeinden aktuell außerdem mit Resolutionen aus ihren Räten konfrontiert, welche hauptsächlich auf eine Nichterhebung oder Außervollzugsetzung von Beiträgen zielen.

Eine Nichtfestsetzung von Beiträgen, die gemäß § 8 Abs. 3 KAG entstanden sind, hält die Geschäftsstelle allerdings aus den folgenden Gründen für rechtswidrig:

Ein vollständiger Verzicht wäre unzulässig, weil er dem auch für das kommunale Abgaberecht geltenden Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widersprechen würde. Aber auch eine nicht durch normale Verwaltungsabläufe oder besondere Notwendigkeiten oder Umstände des Einzelfalls verursachte größere Verzögerung bei der Festsetzung ist nur schwer mit geltendem Recht in Einklang zu bringen. Nach § 155 AO, der über die Verweisung in § 12 I Nr. 4b KAG NRW auch für Kommunalabgaben gilt, wird die Abgabe von der Finanzbehörde durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass nach Abschluss der Sachaufklärung die Entscheidung über die steuerlichen Folgen getroffen wird. Die Festsetzung einer Steuer steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Sie ist vielmehr zur Festsetzung der Steuer verpflichtet, sofern sich eine Steuerschuld aus dem Gesetz ergibt und die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (vergleiche Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht, § 155 AO Rn. 12). Nicht nur für das „Ob“, sondern auch für das „Wie“ der Besteuerung gilt der in § 85 AO i.V.m. § 12 KAG festgelegte Grundsatz, dass die Finanzbehörden die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben haben. Dazu zählt eine gleichmäßige und einheitliche Gesetzesanwendung (Lippross/Seibel, aaO, § 85 Rn. 2).

Aus den dargestellten Gründen halten wir es auch für rechtlich problematisch, eine festgesetzte Abgabe nur deshalb nicht zu vollziehen, weil es eine politische Diskussion über mögliche gesetzliche Änderungen gibt.

Nach Eintritt der Fälligkeit einer Forderung gibt es zwar Fallkonstellationen, in denen eine Stundung oder etwa die Aussetzung der Vollziehung geboten sind. Diese Instrumente sind aber in § 222 AO bzw. § 361 AO (der mangels Verweisung in § 12 KAG ohnehin nicht anwendbar wäre) an klare rechtliche Voraussetzungen geknüpft, ohne deren Prüfung eine Entscheidung zur Nichterhebung der Abgabe willkürlich und damit rechtswidrig wäre. Insbesondere liegt hier keine Fallkonstellation vor, in der es ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Steuererhebung gäbe. Ob der Gesetzgeber zukünftig eine andere Regelung trifft, ist völlig ungewiss.

Die Pressemitteilung anlässlich der Präsidiumssitzung zum Thema ist als **Anlage 4** beigelegt.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie wie gewohnt auf dem laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen

Zu TOP 1.5

Die SPD-Fraktion bittet den Rat, folgende Resolution zu beschließen:

Der Rat der Stadt Wegberg fordert die Landesregierung auf, den Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion vom 06.11.2018 (Drucksache 17/4115) mit dem Ziel, Straßenausbaubeiträge gem. § 8 KAG ersatzlos zu streichen und die hierdurch den Städten und Gemeinden entstehenden Einnahmeausfälle durch das Land NRW vollständig zu kompensieren, zu unterstützen.

Gründe:

Die Anwohnerinnen und Anwohner wollen von der Last der Straßenausbaubeiträge befreit werden, sie haben oftmals existenzielle Sorgen angesichts der hohen Gebührenbescheide.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Abschaffung der Beiträge wurde in erster Lesung von der Regierungskoalition ablehnend bewertet. Was CDU und FDP stattdessen planen, löst das Problem für die Anlieger nicht. Die Koalition will es u. a. den Kommunen freistellen, ob sie Beiträge erheben. „Das wird dazu führen, dass reiche Städte ihre Wohnstraßen ausbauen und sanieren. Finanzschwache Städte werden entweder nicht bauen oder aber ihre Bürgerinnen und Bürger zur Kasse bitten müssen. Das ist im höchsten Maße ungerecht und unsozial.“ (Christian Dahm, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtag NRW).

Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen beseitigen die dargestellte Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht. Die derzeitige Rechtsanwendung des KAG berücksichtigt nicht die persönliche oder wirtschaftliche Situation der Bürger. Allein die Werthaltigkeit eines Grundstückes führt nicht zur Liquidität des Grundstückseigentümers.

Neben dem Bund der Steuerzahler fordert auch die Landesvereinigung der Mittelständler in der CDU die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen. „Das würde die Bürger entlasten und ein Investitionshemmnis bei kommunaler Infrastruktur beseitigen“, wird der Vorsitzende, NRW-Verkehrsminister Hendrik Wüst, in der [NRZ vom 2. September 2018](#) zitiert.

Die sachgerechte Lösung ist daher – wie z.B. in Bayern – die Abschaffung von Straßenbaubeiträgen und der Ersatz durch zweckgebundene Finanzmittel seitens des Landes NRW.